

**Diplomprüfungsordnung
für den binationalen Diplomstudiengang
NIEDERLANDE-DEUTSCHLAND-STUDIEN**

vom 25. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Hochschulgrad
- § 3 Partnerhochschulphase
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang
- § 5 Art und Umfang der Fachprüfungen, Studienpunkte
- § 6 Bewertung der Fachprüfungen, Freiversuch
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Fachprüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Praktikum

II. Diplomvorprüfung

- § 12 Meldung zur Diplomvorprüfung
- § 13 Ziel und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 14 Diplomvorprüfungszeugnis und Wiederholung

III. Diplomprüfung

- § 15 Ziel und Umfang der Diplomprüfung
- § 16 Meldung zur Diplomprüfung
- § 17 Meldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung und Wiederholung

- § 18 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Diplomzeugnis
- § 22 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Anhänge
- § 26 Inkrafttreten

Anhang A: Studien- und Prüfungsbedingungen des Grundstudiums
Anhang B: Studien- und Prüfungsbedingungen des Hauptstudiums

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den binationalen Diplomstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien, der am Zentrum für Niederlande-Studien der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und am Centrum voor Duitsland-Studies der Katholieke Universiteit Nijmegen durchgeführt wird.
- (2) Die Bestimmungen über Gliederung und Umfang des Studiums sind in Münster und Nijmegen identisch.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Hochschulgrad

- (1) Der binationale Diplomstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien sieht ein interdisziplinäres landeswissenschaftliches Studium vor, das von einem komparatistischen Ansatz ausgeht. Neben dem Spracherwerb werden Kenntnisse über die politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Geschichte und Gegenwart beider Länder vermittelt und erarbeitet, wobei gerade der Vergleich sowie die Untersuchung der Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen beiden Ländern eine Erfassung der jeweiligen landesspezifischen Eigenarten und unterschiedlichen historisch gewachsenen Strukturen ermöglichen. Die wissenschaftliche Analyse von Vergangenheit und Gegenwart der beiden Länder sowie der obligatorische Studienaufenthalt an der Katholieke Universiteit Nijmegen (in der Regel das dritte Studienjahr) sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung und Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Die Lerninhalte sowie die praxisorientierte Struktur des Studienganges, der ein Praktikum möglichst in den Niederlanden einschließt, können als Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in Deutschland, in den Niederlanden sowie in den Institutionen der Europäischen Union und in internationalen Organisationen dienen.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Sie soll gründliche Fachkenntnisse in allen Teildisziplinen des Studienganges sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten im Fach der Spezialisierung im Hinblick auf den Vergleich und die Untersuchung der Beziehungen zwischen den Niederlanden und Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart nachweisen. Auf diese Weise qualifiziert sich die Absolventin/der Absolvent für ein breites berufliches Spektrum in beiden Ländern sowie in den Institutionen der Europäischen Union und in internationalen Organisationen. Die erworbenen grundlegenden Kenntnisse in den verschiedenen Teildisziplinen lassen eine Tätigkeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern (Medien, Wirtschaft, Politik und Verwaltung, Kultur, Bildung u.ä.) zu, wobei die Spezialisierung in eine bestimmte

Richtung auf ein späteres berufliches Arbeitsfeld vorausweisend wirken kann. Die Diplomprüfung befähigt auch zu einer Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich.

- (3) Die Westfälische Wilhelms-Universität verleiht aufgrund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Regionalwissenschaftlerin Niederlande-Deutschland“ bzw. „Diplom-Regionalwissenschaftler Niederlande-Deutschland“ (Dipl.-Region.-Wiss.) und die Katholieke Universiteit Nijmegen verleiht den akademischen Titel „Doctorandus Duitsland-Studies/Niederlande-Studien“ (Drs.).

§ 3

Partnerhochschulphase

Im Rahmen des binationalen Diplomstudiengangs Niederlande-Deutschland-Studien müssen die Studierenden der Westfälischen Wilhelms-Universität mindestens ein Jahr – in der Regel das dritte Studienjahr – an der Katholieke Universiteit Nijmegen studieren. In diesem Jahr kann gegebenenfalls das Praktikum absolviert werden. Diese Regelung gilt umgekehrt auch für die Studierenden der Katholieke Universiteit Nijmegen.

§ 4

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Diplomprüfung beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein viersemestriges Hauptstudium. Das achte Semester dient vorwiegend der Erstellung der Diplomarbeit.
- (2) Während des Grundstudiums werden die sechs Teildisziplinen Geschichte, Kultur- und Literaturwissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Wirtschaft, Politik- und Sozialwissenschaften sowie Geographie zu gleichen Teilen studiert. Hinzu kommt der Spracherwerb sowie eine landeswissenschaftliche Methodenlehre. Den Studiumumfang und die Studieninhalte der einzelnen Teildisziplinen regelt die Studienordnung. Im Hauptstudium wird zwischen einer soziokulturellen (Geschichte, Kultur- und Literaturwissenschaften, Kommunikationswissenschaften) und einer sozialökonomischen (Wirtschaft, Politik- und Sozialwissenschaften, Geographie) Variante gewählt. Innerhalb dieser Varianten findet zudem eine Spezialisierung in einer Teildisziplin statt, in deren Rahmen im achten Semester auch die Diplomarbeit erstellt wird. Die den einzelnen Teildisziplinen zugeordneten Veranstaltungen sollen eine thematische deutsch-niederländische Ausrichtung aufweisen.
- (3) Der Studiumumfang in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 110 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte set-

zen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Art und Umfang der Fachprüfungen, Studienpunkte

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Sie soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Gegenstand der studienbegleitenden Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus im Hauptstudium zu erbringenden studienbegleitenden Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der studienbegleitenden Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen der einzelnen Prüfungsgebiete. Die Diplomprüfung soll im achten Semester abgeschlossen werden.
- (3) In Übereinstimmung mit dem Centrum voor Duitsland-Studies werden für erbrachte Studien- und Fachprüfungen Studienpunkte vergeben. Die Studienpunkte sollen die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Fachprüfungen erleichtern. Studienpunkte werden vom Zentrum für Niederlande-Studien und vom Centrum voor Duitsland-Studies gegenseitig in vollem Umfang anerkannt. Es werden 168 Studienpunkte erworben: Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils 84 Studienpunkte.
- (4) Studienpunkte werden wie folgt vergeben:

Teilnahmenachweis:	2 Studienpunkte
Teilnahmenachweis (Methodologie):	3 Studienpunkte
Leistungsnachweis:	5 Studienpunkte
Leistungsnachweis (Praktikum und Bericht)	6 Studienpunkte
studienbegleitende Fachprüfung (Grundstudium):	5 Studienpunkte
studienbegleitende Fachprüfungen Spracherwerb (Hauptstudium)	5 Studienpunkte
studienbegleitende Fachprüfung (Hauptstudium):	6 Studienpunkte
Diplomarbeit:	18 Studienpunkte

§ 6

Bewertung der Fachprüfungen, Freiversuch

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Vertretern aus der in § 8 benannten Gruppe der Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

(2) Eine Fachprüfung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(3) Die Noten für die Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Fachprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Münster: Nijmegen:

- | | | | | |
|---|---|------|---|---|
| 1 | = | 10/9 | = | <i>sehr gut</i> : eine hervorragende Leistung, |
| 2 | = | 8 | = | <i>gut</i> : eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 | = | 7 | = | <i>befriedigend</i> : eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 | = | 6 | = | <i>ausreichend</i> : eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 | = | 5 | = | <i>nicht ausreichend</i> : eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierteren Bewertung können in Münster Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen einzelner Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Die Note einer schriftlichen Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen gemäß Abs. 1 Satz 2. Die Zuordnung zu einer Notenstufe erfolgt in entsprechender Anwendung von Abs. 5.

(5) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen gebildet. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gebildet als arithmetisches Mittel aus den einfach gewichteten Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung und der dreifach gewichteten Note der Diplomarbeit.

(6) Die Gesamtnote gemäß Absatz 5 lautet:

- | | | |
|-----------------------------------|---|-----------------|
| bei einem Wert bis 1,50 | = | sehr gut |
| bei einem Wert über 1,50 bis 2,50 | = | gut |
| bei einem Wert über 2,50 bis 3,50 | = | befriedigend |
| bei einem Wert über 3,50 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Wert über 4,0 | = | nicht bestanden |

(7) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im übrigen gilt § 93 Absatz 2 bis 5 HG. Eine Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung ist unter den Bedingungen des § 93 Absätze 6 und 7 HG möglich. Hat die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Ergebnisses den Antrag auf Prüfungswiederholung gestellt, so ist ihr oder ihm zum frühestmöglichen Termin ein Wiederholungstermin einzuräumen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Vorstand des Zentrums für Niederlande-Studien einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und des Studienplans sowie der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen dem Zentrum für Niederlande-Studien oder einem der am Diplomstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien beteiligten Fachbereiche angehören, das Mitglied der Gruppe der Studierenden muss für den Studiengang eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuss kann bis zur gleichen Anzahl durch am Studiengang beteiligte Mitglieder der Katholieke Universiteit Nijmegen mit beratender Stimme ergänzt werden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind – mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden – Vertreterinnen und Vertreter zu wählen. Die Mitglieder der Gruppen der Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und die Aufsicht über die laufenden Verfahren. Der Prüfungsausschuss kann Kompetenzen, die ihm nach dieser Ordnung zustehen, der oder dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer können Professorinnen und Professoren, einschließlich der emeritierten und der in den Ruhestand versetzten, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/ Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Westfälischen Wilhelms-Universität bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Prüferinnen und Prüfer herangezogen werden, die an ihrer Hochschule äquivalente Prüfungsberechtigungen innehaben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder promoviert ist.
- (2) Auf Antrag können andere hauptamtlich Lehrende durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch Lehrbeauftragte für das Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht und in dem sie eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Fachprüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Fachprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Fachprüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Fachprüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Fachprüfungen von staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag als Praktikum im Sinne von § 11 anerkannt werden.
- (4) Werden Studienleistungen und Fachprüfungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Noten vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu berücksichtigen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, bekommen die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grund- oder Hauptstudiums angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Fachprüfungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin /der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn schriftliche Fachprüfungen nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden sie anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die jeweils vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Fachprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Fachprüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsfüh-

renden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Fachprüfungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Praktikum

- (1) Der binationale Diplomstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien schließt ein Praktikum ein, das im Verlauf des Hauptstudiums zu absolvieren ist. Das Praktikum dauert mindestens 6 Wochen und findet für Studierende aus Deutschland möglichst in den Niederlanden und für Studierende aus den Niederlanden möglichst in Deutschland statt. Es dient dem Ziel, die Studierende / den Studierenden auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse zu befähigen, diese im Rahmen von praktischer Arbeit konkret umzusetzen.
- (2) Die Wahl eines Praktikums bedarf vor Beginn des Praktikums der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Während des Praktikums wird jede Studentin/jeder Student von einem am Studiengang beteiligten Lehrenden betreut.
- (3) Das Praktikum ist in der Regel nach dem dritten Studienjahr zu absolvieren. Es muss ein Praktikumsbericht (im Umfang von 10 – 15 Seiten) erstellt werden. Der Bericht wird von der Betreuerin/dem Betreuer benotet.

II. Diplomvorprüfung

§ 12 Meldung zur Diplomvorprüfung

- (1) Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Meldung soll im ersten Fachsemester erfolgen, spätestens jedoch vor der Teilnahme an der ersten studienbegleitenden Fachprüfung. Der Meldung ist eine Erklärung beizufügen, dass dem/der Kandidaten/in die Diplomprüfungsordnung bekannt ist.
- (2) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den binationalen Diplomstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien eingeschrieben ist oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist und
 2. an einer Prüfung des Studiengangs noch nicht endgültig gescheitert ist.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. die Nachweise über die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch sowie die an anderen Hochschulen diesem entsprechenden Unterlagen,
 3. ein in deutscher Sprache abgefasster und unterzeichneter Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
 4. eine Erklärung, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Diplomprüfungsordnung bekannt ist.

§ 13

Ziel und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung beendet das Grundstudium. Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (3) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend nach Maßgabe von Anhang A in Form von schriftlichen Hausarbeiten (im Umfang von 10 – 15 Seiten), von mündlichen Prüfungen (20 – 30 Minuten), von Referaten oder von Klausuren (in der Regel von 90 Minuten Dauer) abgelegt. Die studienbegleitenden Fachprüfungen werden benotet. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Prüfungsform wird zu Beginn einer Veranstaltung bekannt gegeben. Die Bewertungen von mündlichen Prüfungen sind den Kandidatinnen/den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung, die Bewertungen von schriftlichen Prüfungen innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Fachprüfung in anderer, gleichwertiger Form zu erbringen
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

§ 14

Diplomvorprüfungszeugnis und Wiederholung

- (1) Das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung wird nur ausgestellt, wenn die Leistungen nach Maßgabe des Anhangs A nachgewiesen sind.

- (2) Das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es enthält sämtliche studienbegleitenden Fachprüfungen und deren Bewertungen sowie eine Gesamtnote gemäß § 6 Absatz 5. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Fachprüfung erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Jede studienbegleitende Fachprüfung der Diplomvorprüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (5) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 15

Ziel und Umfang Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung beendet das Studium. Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse die übergreifenden Ziele des Studiengangs im Rahmen der gewählten Spezialisierung sowie unter Berücksichtigung der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs zu vertiefen.
- (2) Die Diplomprüfung soll nach dem achten Fachsemester abgeschlossen sein. Für die Diplomprüfung wird eine soziokulturelle oder eine sozioökonomische Variante gewählt. Im Rahmen einer Variante wird aus jeweils drei angebotenen Spezialisierungen eine gewählt:
 1. Soziokulturelle Variante
 - a. Spezialisierung Geschichte oder
 - b. Spezialisierung Kultur- und Literaturwissenschaften oder
 - c. Spezialisierung Kommunikationswissenschaften.
 2. Sozioökonomische Variante
 - a. Spezialisierung Geographie oder
 - b. Spezialisierung Wirtschaft oder
 - c. Spezialisierung Politik- und Sozialwissenschaft.
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen zu Veranstaltungen der gewählten Spezialisierung gemäß Anhang B und einer Diplomarbeit.
- (4) Gegenstand der studienbegleitenden Fachprüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten (im Umfang von 20 – 25 Seiten), von mündlichen Prüfungen (20 –

30 Minuten), von Referaten oder Klausuren (in der Regel von 90 Minuten Dauer) sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsform wird zu Beginn einer Veranstaltung bekannt gegeben. Die Bewertungen sind den Kandidatinnen/den Kandidaten innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

- (5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Fachprüfung in anderer, gleichwertiger Form zu erbringen
- (6) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

§ 16 Meldung zur Diplomprüfung

- (1) Die Meldung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Meldung soll in der Regel im fünften Fachsemester erfolgen, spätestens jedoch vor der Teilnahme an der ersten studienbegleitenden Fachprüfung des Hauptstudiums. Der Meldung ist eine Erklärung beizufügen, dass dem/der Kandidaten/in die Diplomprüfungsordnung bekannt ist.
- (2) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. an der Westfälischen Wilhelms-Universität für den binationalen Diplomstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien eingeschrieben ist oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 2. die Diplomvorprüfung bestanden hat und
 3. die Diplomprüfung im binationalen Diplomstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an einer der beteiligten Hochschulen nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch sowie die an anderen Hochschulen diesem entsprechenden Unterlagen,
 3. ein in deutscher Sprache abgefasster und unterzeichneter Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
 4. eine Erklärung, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Diplomprüfungsordnung bekannt ist.

§ 17

Meldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung und Wiederholung

- (1) Zu jeder studienbegleitenden Fachprüfung erfolgt eine gesonderte Anmeldung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Jede studienbegleitende Fachprüfung der Diplomprüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit soll zu Beginn des 8. Semesters erfolgen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Diplomstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und die gemäß Anhang B geforderten Studienleistungen und Fachprüfungen nachweisen kann.
- (3) Die Zulassung zur Diplomarbeit ist abzulehnen, wenn die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann den Themensteller vorschlagen. Diesem Vorschlag wird nach Möglichkeit gefolgt.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber mitgeteilt. Falls die Zulassung versagt wird, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Diplomarbeit

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat soll in der Diplomarbeit nachweisen, dass sie/er imstande ist, ein begrenztes Problem aus der Teildisziplin, die sie/er zur Spezialisierung gewählt hat, in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Prüferin/jedem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 betreut werden, sofern sie/er das Fach der gewählten Spezialisierung vertritt. Sie/Er stellt das Thema der Diplomarbeit, das in Übereinstimmung mit den Zielen des Studiengangs gemäß § 2 stehen muss. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, in diesem Rahmen für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit wird nach Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten gemäß § 17 ausgegeben. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Das Thema kann erst nach der Zulassung zur Diplomarbeit gestellt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Diplomarbeit muss so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann: Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder niederländischer Sprache abzufassen. Die Ergebnisse sind in der jeweils anderen Sprache zusammenzufassen. Die Zusammenfassung sollte einen Umfang von etwa 10% des Gesamtvolumens umfassen.
- (6) Der Diplomarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst, sie noch in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde und dass keine anderen als die in der Abhandlung aufgeführten Quellen benutzt worden sind. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in maschinengeschriebener und gebundener Form fristgemäß beim Prüfungsamt des Zentrums für Niederlandestudien abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“.
- (2) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern in einer Frist von maximal sechs Wochen bewertet: Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 bestimmt. Eine(r) der Gutachterinnen/Gutachter soll die Themenstellerin/der Themensteller sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der zweite Gutachterin/Gutachter nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 bestellt werden.

- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der beiden Gutachten wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz der beiden Noten nicht mehr als 2,0 beträgt. Für die Zuordnung zu einer Notenstufe gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter hinzugezogen. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann innerhalb der Bewertungen durch die Gutachten über die Note.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.
- (5) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, so ist die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 21 Diplomzeugnis

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie/er umgehend über die bestandene Prüfung und die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Übersicht über alle erbrachten Fachprüfungen samt Noten gemäß § 6 Absatz 3 und eine Gesamtnote, gemäß § 6 Absatz 5 und 6 errechnet.
- (2) Das Zeugnis enthält eine vergleichende Übersicht der an den Universitäten in Nijmegen und Münster verwendeten Notenschemata.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22 Urkunde

- (1) Die Urkunde, in der die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 1 Absatz 3 beurkundet wird, ist vom Zentrum für Niederlande-Studien und vom Centrum voor Duitsland-Studies zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Katholieke Universiteit Nijmegen zu versehen.
- (2) Die Urkunde enthält nach dem deutschen Bewertungssystem die Bewertung „mit Auszeichnung“ bzw. nach dem niederländischen Bewertungssystem die Bewertung „cum laude“, wenn die Diplomarbeit mit der Note 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen erbrachten Leistungen mindestens 2,0 ist. Es wird eine Erläuterung der unterschiedlichen Bewertungssysteme beigegeben.
- (3) Die Urkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten überreicht. Sie berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Regionalwissenschaftlerin Niederlande-Deutschland“ bzw. „Diplom-Regionalwissenschaftler Niederlande-

Deutschland“ (Dipl.-Region.-Wiss.) und des akademischen Titels „Doctorandus Duitsland-Studies/Niederlande-Studien“ (Drs.).

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Fachprüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die zu Unrecht ausgestellte Urkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum der zu Unrecht ausgestellten Urkunde ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Anhänge

Die Anhänge A und B sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 1999/2000 oder später aufgenommen haben.

Anhang A

Studien- und Prüfungsbedingungen des Grundstudiums

7 studienbegleitende Fachprüfungen gem. Studienordnung (FP)

4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

14 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

- | | |
|---|------|
| - 1 studienbegleitende Fachprüfung <i>Geschichte</i> gem. Studienordnung | 1 FP |
| - 1 studienbegleitende Fachprüfung <i>Kultur- und Literaturwissenschaften</i> gem. Studienordnung | 1 FP |
| - 1 studienbegleitende Fachprüfung <i>Kommunikationswissenschaft</i> gem. Studienordnung | 1 FP |
| - 1 studienbegleitende Fachprüfung <i>Geographie</i> gem. Studienordnung | 1 FP |
| - 1 studienbegleitende Fachprüfung <i>Wirtschaft</i> gem. Studienordnung | 1 FP |
| - 1 studienbegleitende Fachprüfung <i>Politik- und Sozialwissenschaft</i> gem. Studienordnung | 1 FP |
| - 1 studienbegleitende Fachprüfung <i>Übersetzung I</i> gem. Studienordnung | 1 FP |
| - 1 Leistungsnachweis <i>Niederländisch I</i> gem. Studienordnung | 1 LN |
| - 1 Leistungsnachweis <i>Niederländisch II</i> gem. Studienordnung | 1 LN |
| - 1 Leistungsnachweis <i>Niederländisch III</i> gem. Studienordnung | 1 LN |
| - 1 Leistungsnachweis <i>Grammatik</i> gem. Studienordnung | 1 LN |
| - 2 Teilnahmenachweise <i>Geschichte</i> gem. Studienordnung | 2 TN |
| - 2 Teilnahmenachweise <i>Kultur- und Literaturwissenschaften</i> gem. Studienordnung | 2 TN |
| - 2 Teilnahmenachweise <i>Kommunikationswissenschaft</i> gem. Studienordnung | 2 TN |
| - 2 Teilnahmenachweise <i>Geographie</i> gem. Studienordnung | 2 TN |
| - 2 Teilnahmenachweise <i>Wirtschaft</i> gem. Studienordnung | 2 TN |
| - 2 Teilnahmenachweise <i>Politik- und Sozialwissenschaft</i> gem. Studienordnung | 2 TN |
| - 1 Teilnahmenachweis <i>Methodologie</i> gem. Studienordnung | 1 TN |
| - 1 Teilnahmenachweis <i>Sprachfertigkeit I</i> gem. Studienordnung | 1 TN |

Anhang B Studien- und Prüfungsbedingungen des Hauptstudiums

6 studienbegleitende Fachprüfungen gem. Studienordnung (FP)
5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

1.) SOZIOKULTURELLE VARIANTE

a) Spezialisierung *Geschichte*

- 3 studienbegleitende Fachprüfungen *Geschichte* gem. Studienordnung 3 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Kultur- und Literaturwissenschaft* oder *Kommunikationswissenschaft* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Schreibfertigkeit* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Fachsprache* gem. Studienordnung 1 FP

- 1 Leistungsnachweis *Kultur- und Literaturwissenschaft* oder *Kommunikationswissenschaft* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Wirtschaft* oder *Geographie* oder *Politik- und Sozialwissenschaft* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Sprachfertigkeit II* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweise über ein Praktikum von 6 Wochen Dauer mit Bericht gem. Studienordnung 1 LN

- 1 Teilnahmenachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen gem. Studienordnung 1 TN
- 2 Teilnahmenachweise *Übersetzung II* gem. Studienordnung 2 TN

b) Spezialisierung *Kultur- und Literaturwissenschaften*

- 3 studienbegleitende Fachprüfungen *Kultur- und Literaturwissenschaft* gem. Studienordnung 3 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Geschichte* oder *Kommunikationswissenschaft* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Schreibfertigkeit* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Fachsprache* gem. Studienordnung 1 FP

- 1 Leistungsnachweis *Geschichte* oder *Kommunikationswissenschaft* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Wirtschaft* oder *Geographie* oder *Politik- und Sozialwissenschaft* gem. Studienordnung 1 LN

- 1 Leistungsnachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen
gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Sprachfertigkeit II* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweise über ein Praktikum von 6 Wochen Dauer
mit Bericht gem. Studienordnung 1 LN

- 1 Teilnahmenachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen
gem. Studienordnung 1 TN
- 2 Teilnahmenachweise *Übersetzung II* gem. Studienordnung 2 TN

c) Spezialisierung **Kommunikationswissenschaften**

- 3 studienbegleitende Fachprüfungen *Kommunikationswissenschaft*
gem. Studienordnung 3 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Geschichte* oder *Kultur- und
Literaturwissenschaft* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Schreibfertigkeit* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Fachsprache* gem. Studienordnung 1 FP

- 1 Leistungsnachweis *Geschichte* oder *Kultur- und Literaturwissenschaft*
gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Wirtschaft* oder *Geographie* oder *Politik-
und Sozialwissenschaft* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen
gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Sprachfertigkeit II* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweise über ein Praktikum von 6 Wochen Dauer
mit Bericht gem. Studienordnung 1 LN

- 1 Teilnahmenachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen
gem. Studienordnung 1 TN
- 2 Teilnahmenachweise *Übersetzung II* gem. Studienordnung 2 TN

2.) SOZIALÖKONOMISCHE VARIANTE

a) Spezialisierung **Geographie**

- 3 studienbegleitende Fachprüfungen *Geographie* gem. Studienordnung 3 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Wirtschaft* oder *Politik- und
Sozialwissenschaft* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Schreibfertigkeit* gem. Studienordnung 1 FP

- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Fachsprache* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 Leistungsnachweis *Wirtschaft* oder *Politik- und Sozialwissenschaft* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Geschichte* oder *Kultur- und Literaturwissenschaft* oder *Kommunikationswissenschaft* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Sprachfertigkeit II* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweise über ein Praktikum von 6 Wochen Dauer mit Bericht gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Teilnahmenachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen gem. Studienordnung 1 TN
- 2 Teilnahmenachweise *Übersetzung II* gem. Studienordnung 2 TN

b) Spezialisierung *Wirtschaft*

- 3 studienbegleitende Fachprüfungen *Wirtschaft* gem. Studienordnung 3 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Geographie* oder *Politik- und Sozialwissenschaft* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Schreibfertigkeit* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Fachsprache* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 Leistungsnachweis *Geographie* oder *Politik- und Sozialwissenschaft* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Geschichte* oder *Kultur- und Literaturwissenschaft* oder *Kommunikationswissenschaft* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Sprachfertigkeit II* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweise über ein Praktikum von 6 Wochen Dauer mit Bericht gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Teilnahmenachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen gem. Studienordnung 1 TN
- 2 Teilnahmenachweise *Übersetzung II* gem. Studienordnung 2 TN

c) Spezialisierung *Politik- und Sozialwissenschaft* (26 SWS):

- 3 studienbegleitende Fachprüfungen *Politik- und Sozialwissenschaft* gem. Studienordnung 3 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Geographie* oder *Wirtschaft* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Schreibfertigkeit* gem. Studienordnung 1 FP
- 1 studienbegleitende Fachprüfung *Fachsprache* gem. Studienordnung 1 FP

- 1 Leistungsnachweis *Geographie* oder *Wirtschaft* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Geschichte* oder *Kultur- und Literaturwissenschaft* oder *Kommunikationswissenschaft* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweis *Sprachfertigkeit II* gem. Studienordnung 1 LN
- 1 Leistungsnachweise über ein Praktikum von 6 Wochen Dauer mit Bericht gem. Studienordnung 1 LN

- 1 Teilnahmenachweis nach Wahl aus den Spezialisierungen gem. Studienordnung 1 TN
- 2 Teilnahmenachweise *Übersetzung II* gem. Studienordnung 2 TN

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 25. Juni 2001 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Juli 2001.

Münster, den 25. Juli 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt